

Kampfrichterordnung
des
Nordbadischen Ringer-Verbandes.
(KRO) Kampfrichterordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1

Allgemeine Grundsätze

§ 2

Organe

§ 3

Aufgaben der Organe

§ 4

Fehlende Kampfrichter

§ 5

Erwerb der Bundeslizenz

§ 6

Kampfrichter Anwärter

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Alle Kampfrichter des NBRV müssen einem Verein der Landesorganisation (LO), NBRV die ordentliches Mitglied des Deutschen Ringer-Bundes e.V. (DRB) ist, angehören. Die Kampfrichter mit Landes-, Bundes- (DRB-Lizenz) und internationaler Lizenz (UWW-Lizenz) bilden unter der Dachorganisation des NBRV eine Kampfrichtervereinigung.

(2) Der NBRV unterstützt im Rahmen der bestehenden Satzungen und Ordnungen sowie der zur Verfügung stehenden Mittel die Kampfrichtervereinigung.

(3) Die Kampfrichtervereinigung, insbesondere der Kampfrichterreferent und seine beiden gleichberechtigten Stellvertreter, ist verpflichtet die Satzung, die Ordnungen und die sonstigen Bestimmungen des NBRV als für sich verbindlich anzuerkennen sowie ihre Handlungen und Tätigkeiten unter Beachtung der von den Organen des NBRV/DRB erlassenen Beschlüsse und Entscheidungen zu treffen.

(4) Die Kampfrichter sind verpflichtet, ihr Amt in persönlicher und sachlicher Unparteilichkeit auszuüben; ihre Entscheidungen als Kampfrichter sind unter Beachtung der allgemein gültigen Regeln und Wettkampfbestimmungen zu treffen.

(5) Das Amt des Kampfrichters wird ehrenamtlich ausgeübt.

§2

Organe

(1) Organe der Kampfrichtervereinigung sind:

1. der Kampfrichterreferent,
2. das Kampfrichterreferat (Kampfrichterausschuss),
3. die Kampfrichtervollversammlung.

(2) Die Kampfrichtervereinigung wird vom Kampfrichterreferent als Mitglied des NBRV Präsidiums offiziell vertreten.

Der Kampfrichterreferent wird im Fall seiner Verhinderung von zwei gleichberechtigten

Stellvertretern vertreten.

Der Kampfrichterreferent und seine beiden gleichberechtigten Stellvertreter und zwei Ausschussmitglieder werden von der Kampfrichtervereinigung gewählt. Neuwahlen finden alle vier Jahre statt:

Das Wahlverfahren und die Wahlgrundsätze sind in der Anlage dargestellt.

(3) Der Kampfrichterreferent als Vorsitzender und seine beiden gleichberechtigten Stellvertreter plus zwei Stellvertreter bilden das Kampfrichterreferat (Kampfrichterausschuss).

(4) Der Kampfrichterausschuss tagt auf Einladung des Kampfrichterreferenten mindestens einmal jährlich.

(5) Die Kosten für die Tätigkeit des Kampfrichterreferenten trägt der NBRV. Die Kosten für die Sitzungen des Kampfrichterausschusses und des Kampfrichterprüfungsausschusses trägt der NBRV.

Die Kampfrichtervollversammlung ist vom Kampfrichterreferenten mindestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie eventueller Anträge schriftlich einzuberufen.

§ 3

Aufgaben der Organe

(1) Der Kampfrichterreferent ist für die Wahrung der fachlichen und internen Belange des Kampfrichterwesens und der Kampfrichtervereinigung verantwortlich. Er kann diese Verantwortung im Einzelfall auf einen seiner beiden Stellvertreter übertragen. Der Kampfrichterreferent ist für die Einteilung der Kampfrichter bei Wettkämpfen im Bereich des NBRV zuständig. Die Einteilung hat in gerechter Weise nach Leistung, Eignung und Befähigung der Kampfrichter der Kampfrichtervereinigung zu erfolgen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl oder eine Auswahl von Einsätzen besteht nicht.

Der Kampfrichterreferent ist für die unter www.nbrv.de eingerichtete und betriebene Homepage der Kampfrichtervereinigung verantwortlich. Auf der Homepage werden alle offiziellen Bekanntmachungen und sonstigen Informationen, wie beispielsweise die Einteilung der Kampfrichter bei Wettkämpfen, veröffentlicht. Die Einsätze sind innerhalb von acht Tagen von den jeweiligen Kampfrichtern zu bestätigen.

(2) Das Kampfrichterreferat (Kampfrichterausschuss) berät und beschließt über fachliche und interne Angelegenheiten des Kampfrichterwesens und der Kampfrichtervereinigung. Es kann entsprechende Anträge an das Präsidium des NBRV vorlegen.

Der Kampfrichterausschuss ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Fachliche und interne Angelegenheiten der Kampfrichtervereinigung.
- Einheitliche Ausbildung und Schulung sowie Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung der Kampfrichter
- Abnahme von Prüfungen zum Erwerb der Bundeslizenz
- Kampfrichter nach ihrer theoretischen und praktischen Leistung bei den Einzelmeisterschaften und Mannschaftsmeisterschaften sowie den Kämpfen in den NBRV Ligen einzustufen
- Erstellung einer jährlichen Rangliste
- Ausspruch von Sanktionsmaßnahmen gegen Kampfrichter der Kampfrichtervereinigung

(3) Der Kampfrichterreferent kann dem Kampfrichterausschuss folgende Aufgaben übertragen:

- Mitwirkung bei fachlichen und internen Angelegenheiten der Kampfrichtervereinigung
- einheitliche Ausbildung und Schulung der Kampfrichter in den LO
- Mitwirkung bei der Abnahme von Prüfungen zum Erwerb der Bundeslizenz und Landeslizenz
- Mitwirkung bei der Bewertung der Kampfrichter nach ihrer theoretischen und praktischen Leistung.

Die Kampfrichtervereinigung des NBRV hat folgende Aufgaben:

- Entlastung des Kampfrichterreferates
- Wahl des Vorsitzenden des Kampfrichterreferates
- Wahl der weiteren Mitglieder des Kampfrichterreferates
- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie ausschließlich den Kampfrichterbereich betreffen.

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist gegeben, sofern 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erhalten mit einfacher Stimmenmehrheit Gültigkeit. Sofern in der ersten Versammlung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Kampfrichterobmann innerhalb einer Frist von 2 Wochen einen neuen Termin unter Beibehaltung der Tagesordnung anzuberaumen. Die Beschlussfähigkeit ist durch die Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Beschlüsse erhalten mit einfacher Stimmenmehrheit Gültigkeit.

Wahlberechtigt sind nur Kampfrichter der LO Nordbaden und Wettkampfbüroleiter

Kampfrichteranwälter sind nicht wahlberechtigt

Jeder Kampfrichter ist verpflichtet, die Pflichtlehrgänge zu besuchen. Geschieht dies nicht, wird unter Abwägung der Gründe ggf. eine Herabstufung der Kategorie vorgenommen.

Das Regelwerk des Deutschen Ringer-Bundes ist für die Kampfrichter des NBRV von bindender Vorschrift.

Der Kampfrichterausschuss hat die Aufgabe, Kampfrichter entsprechend ihrer Befähigung und Leistung, in die Leistungsstufen einzustufen. Die Einstufung der Kampfrichter erfolgt jährlich und hat vor Beginn der Verbandsrunde zu erfolgen.

Für die Einstufung gelten folgende Kriterien:

Regionalliga Kämpfe Theorie mindestens 115 Punkte

Oberliga Kämpfe Theorie mindestens 110 Punkte

Der Kampfrichter hat das Recht Aufklärung darüber zu verlangen, sofern er der Meinung ist, nicht in der richtigen Leistungsgruppe eingeordnet zu sein. Dies kann in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen. Der Kampfrichterausschuss zeichnet für die Zulassung zur Bundeslizenz verantwortlich. Die Anwartschaft kann nur erworben werden, wenn eine praktische und theoretische Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde.

Das erfolgreiche Bestehen stellt keinen zwingenden Grund auf Zulassung zur Bundeslizenzprüfung dar. Der Kampfrichterausschuss kann seine Entscheidung jederzeit widerrufen, sofern er der Meinung ist, dass der Anwärter den Anforderungen in charakterlicher oder fachlicher Hinsicht nicht mehr entspricht. Die Ablehnung muss in schriftlicher Form bekanntgemacht werden.

Beim Präsidenten des NBRV kann gegen diese Entscheidung Widerspruch erhoben werden. Dies muss innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Ablehnung erfolgen.

Der Präsident und der Kampfrichterobmann des NBRV treffen unter Abwägung aller Gesichtspunkte eine endgültige Entscheidung über die Entsendung des Bewerbers. Gegen diese Entscheidung ist keine Berufungsmöglichkeit gegeben.

Ein Kandidat muss mindestens 18 Jahre und darf nicht älter als 45 Jahre sein.

Der Kampfrichter ist verpflichtet, sein Amt in sachlicher und persönlicher Unvoreingenommenheit auszuüben. Er hat die Pflicht, seine Entscheidungen als Kampfrichter unter Beachtung sportlicher Regeln und den bestehenden Wettkampfbestimmungen zu treffen.

Der Obmann soll mindestens 4mal im Jahr den Kampfrichterausschuss einberufen. Verlangen mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer Sitzung, so muss der Obmann diese innerhalb einer Frist von 30 Tagen einberufen.

Die Kosten für die Sitzungen, sowie die Verwaltungskosten des Ausschusses übernimmt der NBRV.

Die Kampfrichterspesen richten sich nach der Spesenordnung des NBRV.

Verstöße von Kampfrichtern gegen das Ansehen des Kampfrichterstandes werden durch den Kampfrichterausschuss geahndet.

Der Kampfrichterausschuss kann:

- Verweise aussprechen
- Kategorie Zurückstufungen verkünden
- Sperren aussprechen
- Lizenzentzug vornehmen

Der Beschuldigte muss zu diesen Maßnahmen gehört werden.

Anschuldigungen die gegen die Mitglieder des Kampfrichterausschusses erhoben werden, können nur durch das Präsidium des NBRV behandelt werden.

Der Kampfrichter ist verpflichtet, das offizielle Organ des des Deutschen Ringer Bundes zu beziehen (Der Ringer).

§ 4 fehlende Kampfrichter

Jeder Verein ist verpflichtet pro Mannschaft einen Kampfrichter zu stellen, bei Nichteinhaltung des Kampfrichter Solls siehe Finanzordnung des NBRV

Gebühren für fehlende Kampfrichter

Jeder Verein hat pro Mannschaft mindestens einen Kampfrichter zu stellen, der die Landeslizenz besitzt und dem Kampfrichterreferenten für mind. 10 Einsätze zur Verfügung steht. Für die Gebührenerhebung ist der Stand bei Beginn der Verbandsrunde maßgebend.

Für die Gebührenerhebung ist der Stand bei Beginn der Verbandsrunde maßgebend.

Pro fehlendem Kampfrichter werden Gebühren erhoben, welche in der Spesen und Gebührenordnung festgeschrieben und nachzulesen sind.

§ 5

Erwerb der Bundeslizenz

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein.

(1) Der Kampfrichterreferent und das Kampfrichterreferat (Kampfrichterausschuss) regelmäßige (bedarfsorientierte)Prüfungen zum Erwerb der Bundeslizenz durch.

Die Bundeslizenz können nur Kampfrichter erwerben, die sich in einem körperlich einwandfreien Zustand befinden, das 18. Lebensjahr vollendet haben, das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, und durch ihre LO gemeldet werden, mindestens 3 Jahre der höchsten Kampfrichterkategorie ihrer LO und mindestens 30 Einsätze bei Mannschaftskämpfen unter Vorlage der Einsatzkarten nachweisen können, sowie - eine theoretische (schriftliche) und praktische Prüfung erfolgreich ablegen. Um die Bundeslizenz zu erreichen, müssen bei der theoretischen Prüfung mindestens 135 Punkte (bestehend aus 25 Prüfungsfragen und 6 Punktzettel a 5 Punkte) erreicht werden. Dabei muss bei den 25 Prüfungsfragen mindestens ein Ergebnis von 115 Punkten erzielt werden.

Sind diese Kriterien erfüllt, wird der Kampfrichter für die praktische Prüfung durch den Kampfrichterausschuss zugelassen. Bei der praktischen Prüfung müssen mindestens 70 Punkte erreicht werden. Im zweiten Jahr müssen bei der praktischen Prüfung mindestens 75 Punkte erreicht werden, ansonsten verliert der Kampfrichter seine Bundeslizenz. Die Fragen zur schriftlichen Prüfung aus dem DRB-Fragenkatalog

werden schriftlich ausgeteilt und nicht mehr mündlich vorgetragen. Dies gilt ebenso für die Prüfung der Punktzettel. Bestandteil einer eventuellen Wiederholungsprüfung für die Erlangung der Bundeslizenz sind die 25 Prüfungsfragen und die Punktzettel.

(2) Das Amt des Kampfrichters mit Bundeslizenz endet automatisch zum 30.06. des Jahres, in dem der Kampfrichter sein 60.Lebensjahr vollendet.

§ 6

Kampfrichteranwälter

Der Kampfrichterreferent ist für die Schulung der Kampfrichter- Anwärter verantwortlich.

Der Kampfrichterausschuss nimmt die Theoretische und Praktische Prüfung ab und teilt das Ergebnis mit.

Ein Zeitfenster für das Ablegen der Prüfung ist nicht vorgesehen, dies entscheiden die verantwortlichen Prüfer.

Diese Kampfrichterordnung ersetzt die Fassung vom 04.06.1994

Graben-Neudorf, den 25.06.16

Gerhard Ronellenfitsch

Präsident NBRV

Wolfgang Spänle

Kampfrichterreferent NBRV

Lars Günthner, Christoph Heckeke

Stellvertr. Kampfrichterreferent NBRV